Bundesgesetzblatt

Teil I

1954	Ausgegeben zu Bonn am 11. August 1954	Nr. 25

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 6. August 1954, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 3. Juni 1953 über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 8. Dezember 1923 mit seinen Abänderungen. — Gesetz über das Zweite Zusatzabkommen vom 4. Dezember 1953 zum Zollvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zollabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen. — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens vom 8. Mai 1953 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan über den Schutz durch den zweiten Weltkrieg beeinträchtigter Rechte auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-chilenischen Briefwechsels vom 3. November 1953 betreffend die zollfreie Einfuhr von 50 000 t Chilesalpeter in der Zeit vom 1. Juli 1953 bis 30. Juni 1954.

Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes.

Vom 10. August 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Sozialgerichtsgesetz (SGG) vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1239) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 sind vor dem Wort „aufgestellt" die folgenden Worte einzufügen:

   „und den in § 16 Abs. 4 Nr. 3 bezeichneten obersten Bundes- oder Landesbehörden".

2. § 16 Abs. 2 wird durch die nachstehenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

   „(2) Die Sozialrichter in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialversicherung und für Angelegenheiten der Arbeitslosenversicherung können nur Versicherte und Arbeitgeber sein.

   (3) Sozialrichter aus Kreisen der Versicherten kann auch sein, wer arbeitslos ist oder Rente aus eigener Versicherung bezieht.

   (4) Sozialrichter aus Kreisen der Arbeitgeber können sein

   1. Personen, die regelmäßig mindestens einen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen; ist ein Arbeitgeber zugleich Versicherter oder bezieht er eine Rente aus eigener Versicherung, so begründet die Beschäftigung einer Hausgehilfin oder Hausangestellten nicht die Arbeitgebereigenschaft im Sinne dieser Vorschrift;
   2. bei Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit Personen, die kraft Gesetzes, Satzung oder Gesellschaftsvertrags allein oder als Mitglieder des Vertretungsorgans zur Vertretung der juristischen Person oder der Personengesamtheit berufen sind;
   3. Beamte und Angestellte des Bundes nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Bundesbehörde und Beamte und Angestellte der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände nach näherer Anordnung der zuständigen obersten Landesbehörde;
   4. leitende Angestellte in Betrieben einer juristischen Person oder einer Personengesamtheit, wenn ihnen Generalvollmacht oder Prokura erteilt ist oder wenn sie berechtigt sind, im Betrieb Arbeitnehmer selbständig einzustellen und zu entlassen.

   Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.

3. In § 46 Abs. 1 werden vor dem Wort „aufgestellt" die Worte „und Behörden" eingefügt.

4. In § 73 Abs. 6 wird der folgende Satz angefügt:

   „§ 157 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt nicht für Bevollmächtigte, die Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften, von selbständigen

Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung, von Vereinigungen von Arbeitgebern und von Vereinigungen der Kriegsopfer sind, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozeßvertretung befugt sind."

5. In § 86 Abs. 2 werden zwischen dem Wort „oder" und den Worten „eine laufende Leistung" die Worte eingefügt „in der Sozialversicherung".

6. § 86 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Wird in Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gegen einen Verwaltungsakt, der eine laufende Leistung entzieht, Widerspruch erhoben, so können die in § 85 Abs. 2 Nr. 1 und 3 genannten Verwaltungsbehörden und Stellen auf Antrag des Beschwerten den Vollzug einstweilen ganz oder teilweise aussetzen. Wird die Aussetzung abgelehnt, so wird dieser Verwaltungsakt Gegenstand des Vorverfahrens."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

Artikel 3

Das Gesetz tritt am 4. September 1953 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder.

Vom 6. August 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Bank deutscher Länder

(Gesetz Nr. 60 — abgeänderter Text — der amerikanischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland amerikanisches Kontrollgebiet Ausgabe L S. 6 —

Verordnung Nr. 129 — Erste Abänderung — der britischen Militärregierung — Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet S. 991 —

Verordnung Nr. 203 des französischen Oberkommandos — Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland S. 1912 —)

in der Fassung

des Artikels 1 des Gesetzes Nr. 15 der Alliierten Hohen Kommission (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 70)

und

des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bank deutscher Länder vom 7. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1317)

wird wie folgt geändert:

In Artikel III Nr. 14 wird folgender Buchstabe angefügt:

„e) der Bundesrepublik Deutschland zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen als Mitglied des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung Kredite bis zum Höchstbetrag von insgesamt eintausendfünfhundert Millionen Deutsche Mark zu gewähren, davon zur Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Bank jedoch nur bis zum Höchstbetrag von fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark."

§ 2

Artikel 3 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu den Abkommen über den Internationalen Währungsfonds (International Monetary Fund) und über die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development) vom 28. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. II S. 637) tritt zu dem im § 4 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

§ 3

Dieses Gesetz — mit Ausnahme des § 1 — gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Gesetz betreffend die Treuhandverwaltung über das Vermögen der Deutschen Reichsbank.

Vom 6. August 1954.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Bis zu einer gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Reichsbank wird das Reichsbankvermögen von einem Treuhänder verwaltet, den der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestellt und abberuft. Die Bestellung und Abberufung des Treuhänders ist im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(2) Der Treuhänder hat das ihm anvertraute Vermögen unter Aufsicht des Bundesministers für Wirtschaft zu verwalten. Er vertritt die Deutsche Reichsbank gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Kosten der Verwaltung trägt das Reichsbankvermögen. Die Vergütung für die Tätigkeit des Treuhänders setzt der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen fest.

(4) Mit der Beendigung seines Amtes hat der Treuhänder über seine Verwaltung dem Bundesminister für Wirtschaft Rechnung zu legen. Dieser veranlaßt die Prüfung der Rechnung durch den Bundesrechnungshof und erteilt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Treuhänder Entlastung.

§ 2

(1) Die Ämter der derzeit tätigen Treuhänder erlöschen mit der Bestellung des Treuhänders nach § 1 Abs. 1.

(2) Mit der Beendigung ihrer Ämter haben die bisherigen Treuhänder das verwaltete Vermögen an den neuen Treuhänder herauszugeben. § 1 Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 3

Folgende Vorschriften werden aufgehoben:

1. Verordnung Nr. 140 der britischen Militärregierung (Amtsblatt der Militärregierung Deutschland britisches Kontrollgebiet Nr. 23 S. 718),
2. Verordnung Nr. 78 des französischen Oberkommandos (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 57 S. 575),
3. Verordnung Nr. 111 vom 30. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 50 über die Errichtung der Landeszentralbank von Bayern (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1947 S. 47),
4. Verordnung Nr. 513 vom 24. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 55 über die Errichtung der Landeszentralbank von Württemberg-Baden (Regierungsblatt der Regierung Württemberg-Baden 1947 S. 6),
5. Verordnung vom 6. März 1947 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Bremen (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen 1947 S. 40),
6. Verordnung vom 20. Dezember 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landeszentralbank von Hessen (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1947 S. 28).

§ 4

Nach Aufhebung des Artikels XII Nr. 67 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin Teil I S. 88) gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. August 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse.

Vom 9. August 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse

Das Gesetz über die Deutsche Genossenschaftskasse in der Fassung vom 3. Februar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 130) und in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1484) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Geschäftskreis

Im Rahmen der in § 2 Abs. 1 festgelegten Begrenzungen darf die Genossenschaftskasse folgende Geschäfte betreiben:

1. Verzinsliche Darlehen gewähren
   a) an genossenschaftliche Zentralkassen und sonstige genossenschaftliche oder genossenschaftsfördernde Vereinigungen,
   b) an Einzelgenossenschaften, deren Arbeitsgebiet über das Gebiet einer Zentralkasse hinausgeht; an andere Einzelgenossenschaften nur nach Anhörung der zuständigen Zentralkasse mit Genehmigung des Verwaltungsrats,
   c) an sonstige Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist. Welche Unternehmen diese Voraussetzungen erfüllen, stellt der Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder fest. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Kommissars (§ 11);
2. Einlagen im Depositen- und Scheckverkehr sowie von Betriebsangehörigen und deren Familienangehörigen Spareinlagen annehmen;
3. Darlehen aufnehmen;
4. Wechsel akzeptieren und verkaufen;
5. Kassenbestände im Wechsel-, Lombard- und Wertpapiergeschäft nutzbar machen;
6. für Rechnung der in Nummer 1 genannten Unternehmen und derjenigen Personen, von denen sie Einlagen oder Darlehen erhalten hat, Wertpapiere kaufen und verkaufen sowie deren offene oder geschlossene Depots verwalten und sonstige bankgeschäftliche Dienstleistungen für sie vornehmen;
7. sich an Unternehmen, deren Geschäftsbetrieb auf die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben gerichtet ist, beteiligen; zur Beteiligung an nichtgenossenschaftlichen Unternehmen dieser Art bedarf sie der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen, des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Bundesministers für Wirtschaft."

2. § 5 Abs. 2 wird gestrichen.
3. Hinter § 5 wird der folgende § 5a eingefügt:

„§ 5a

Steuerbefreiung

Die Genossenschaftskasse ist bis zum 31. Dezember 1958 von der Körperschaftsteuer, der Abgabe „Notopfer Berlin", der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit."

4. In § 17 werden die Worte „im Bundesgebiet" durch die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" ersetzt.
5. Hinter § 17 wird der folgende § 17a eingefügt:

„§ 17a

Anlegung von Geldern und Hinterlegung von Wertpapieren

Vorschriften in Gesetzen oder Rechtsverordnungen, die die Anlegung von Geldern oder die Hinterlegung von Wertpapieren bei der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse betreffen, gelten auch für die Genossenschaftskasse."

Artikel 2

Geltungsbereich

Artikel 1 Nr. 2 und 3 sind erstmals anzuwenden

bei der Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum 1953,

bei der Abgabe „Notopfer Berlin" für den Veranlagungszeitraum 1952,

bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital für den Erhebungszeitraum 1952,

bei der Lohnsummensteuer für die Lohnsumme des Monats Januar 1952,

bei der Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1953.

Artikel 3

Ermächtigungen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Steuerbefreiung der Genossenschaftskasse nach Artikel 1 Nr. 3 über den 31. Dezember 1958 hinaus bis zu dem Zeitpunkt zu verlängern, in dem die entsprechenden Steuerbefreiungen erlöschen, die der Landwirtschaftlichen Rentenbank durch § 14 des Gesetzes über die Landwirtschaftliche Rentenbank in der Fassung vom 14. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1330) gewährt worden sind.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 9. August 1954.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Blücher

Verordnung über den Erholungsurlaub der Bundesbeamten und Bundesrichter.

Vom 6. August 1954.

Auf Grund des § 89 Abs. 1 Satz 2 und des § 189 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Urlaubsjahr

Die Bundesbeamten erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr (1. April bis 31. März) Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist nach den folgenden Vorschriften zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Stellvertretungskosten sind möglichst zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Ein Beamter hat Anspruch auf Erholungsurlaub erst 6 Monate nach seiner Einstellung in den öffentlichen Dienst (Wartezeit). Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer sind das Lebensjahr und die Besoldungsgruppe maßgebend, die von dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht werden.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub beträgt für jedes Urlaubsjahr in

Urlaubsklasse	Besoldungsgruppe (Besoldungsgruppe der Bundesbahn)	Altersabt. 1 bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	Altersabt. 2 bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	Altersabt. 3 über 40 Jahre
			Arbeitstage	
A	A 12 und A 11 (17 bis 15)	16	20	24
B	A 10 bis A 6 (14 bis 9)	16	22	27
C	A 5 und A 4 (8 bis 6)	18	24	30
D	A 3 und A 2 (5 bis 2)	22	27	32
E	A 1 und darüber (1 und darüber)	25	32	36

(2) Für Beamte im Vorbereitungsdienst ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(3) Bis zu einem Lebensalter von 18 Jahren beträgt der Urlaub einheitlich 24 Arbeitstage.

(4) Tritt ein Beamter erst in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres in den öffentlichen Dienst ein, so steht ihm für dieses Urlaubsjahr nur $^1/_{12}$ des Jahresurlaubs (Absatz 1) für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit zu.

§ 6

Anrechnung früheren Urlaubs

Hatte der Beamte im laufenden Urlaubsjahr bereits bei einer anderen Dienststelle des öffentlichen

Dienstes Erholungsurlaub erhalten, so ist dieser auf den zu gewährenden Erholungsurlaub anzurechnen.

§ 7

Teilung und Übertragung

(1) Der Beamte soll den ihm zustehenden Erholungsurlaub im Laufe des Urlaubsjahres möglichst voll ausnutzen. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden. Kann der Urlaub aus dienstlichen Gründen nicht voll gewährt werden, so ist er auf Antrag in das nächstfolgende Urlaubsjahr zu übertragen.

(2) Urlaub, der bis zum Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni nicht erteilt und genommen ist, verfällt. In besonderen Fällen kann die Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde bis zum 30. September verlängert werden.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 4 verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 8

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Wünscht der Beamte aus wichtigen Gründen seinen Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, so ist dem Wunsche zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist und die Arbeitskraft des Beamten dadurch nicht gefährdet wird.

§ 9

Erkrankung

(1) Wird ein Beamter während seines Urlaubs durch Krankheit dienstunfähig und zeigt er dies unverzüglich an, so wird ihm die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet. Der Beamte hat die Dienstunfähigkeit nachzuweisen; dafür ist grundsätzlich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Zur Verlängerung des Urlaubs bedarf es einer neuen Genehmigung.

§ 10

Badekur

(1) Wird einem Beamten Urlaub für eine notwendige Badekur bewilligt, so ist dafür der Erholungsurlaub (§ 5) des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres, jedoch nicht mehr als die Hälfte des Jahresurlaubs zu verwenden. Dies gilt nicht für einen Urlaub, der zur Durchführung einer auf Grund des § 11 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) versorgungsärztlich verordneten Badekur gewährt wird.

(2) Für den Nachweis der Notwendigkeit der Badekur ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

§ 11

Mindesturlaub bei Gesundheitsgefährdung

Ein Beamter, dessen Tätigkeit ihrer Art nach von der obersten Dienstbehörde als gesundheitsschädlich oder gesundheitsgefährdend anerkannt ist, erhält mindestens einen Erholungsurlaub von 24 Arbeitstagen.

§ 12

Winterzusatzurlaub

Beamte, die auf Veranlassung ihres Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen ihren vollen Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März nehmen, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen. Fällt der Urlaub nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 13

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte

Schwerbeschädigte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, erhalten einen Zusatzurlaub von 6 Arbeitstagen im Urlaubsjahr.

§ 14

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Bundesrichter und die Beamten der nach Artikel 130 des Grundgesetzes der Bundesregierung unterstehenden Verwaltungsorgane und Einrichtungen.

§ 15

Auslandsbeamte

Der Urlaub der im Ausland tätigen Beamten wird besonders geregelt.

§ 16

Geltung im Lande Berlin

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

Bonn, den 6. August 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Erste Verordnung zur Durchführung des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes.

Vom 31. Juli 1954.

Auf Grund des § 3 Abs. 3, des § 4 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über Fremdrenten der Sozialversicherung an Berechtigte im Bundesgebiet und im Land Berlin, über Leistungen der Sozialversicherung an Berechtigte im Ausland sowie über freiwillige Sozialversicherung (Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz) vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

Umrechnung von Währungseinheiten

§ 1

Beiträge, Arbeitsentgelte und Einkommen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes in einer Währung nachgewiesen sind, die nicht mehr besteht oder für die ein Umrechnungsverhältnis nicht bestimmt ist, sind nach der Tabelle in Anlage 1 in Deutsche Mark umzurechnen, soweit sich nicht aus den in § 3 des Gesetzes aufgeführten Vorschriften und aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt. Zur Vermeidung von Härten durch Anwendung der Tabelle können §§ 5 und 6 entsprechend angewendet werden. Nach diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, soweit in der Tabelle in Anlage 1 eine Regelung nicht getroffen ist.

Abschnitt II

Anrechnung von nachgewiesenen Versicherungszeiten in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger, einem Versicherungsträger des Saarlandes, der sowjetischen Besatzungszone und des sowjetischen Sektors von Berlin

§ 2

(1) Soweit nicht in den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes genannten Einführungsvorschriften eine andere Regelung getroffen worden ist, wird der Rentenberechnung für die Anrechnung von versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten, die in einer gesetzlichen Rentenversicherung bei einem nichtdeutschen Versicherungsträger, ab 1. Mai 1945 bei einem Versicherungsträger des Saarlandes und in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis 30. Juni 1948 bei einem Versicherungsträger der sowjetischen Besatzungszone zurückgelegt worden sind, der nachgewiesene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt. Hierbei bleibt der Teil des Arbeitsentgelts unberücksichtigt, der über die für die Gewährung von Steigerungsbeträgen nach Bundesrecht vorgeschriebene Höchstgrenze hinausgeht. Der Arbeitsentgelt gilt als nachgewiesen, wenn er aus Beiträgen errechnet werden kann; sind die Beiträge nach einem Mittelwert des Arbeitsentgelts festgesetzt, so ist dieser Mittelwert als Arbeitsentgelt zugrunde zu legen.

(2) Für die Bemessung der Steigerungsbeträge für die nach Absatz 1 festgestellten Entgelte ist bei Versicherten der Invalidenversicherung ein Steigerungssatz von 1,2 vom Hundert, bei Versicherten der Angestelltenversicherung ein Steigerungssatz von 0,7 vom Hundert und bei Versicherten der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Knappschaftsrente ein Steigerungssatz von 1,5 vom Hundert und für die Knappschaftsvollrente ein Steigerungssatz von 2,4 vom Hundert anzuwenden.

§ 3

Bei freiwillig Versicherten und versicherungspflichtigen Selbständigen findet § 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Arbeitsentgelts das Einkommen für die Anrechnung der Versicherungszeiten der Rentenberechnung zugrunde zu legen ist, soweit hierfür nachweislich Beiträge entrichtet worden sind.

§ 4

Für die Anrechnung von nachgewiesenen Versicherungszeiten, die vom 1. Juli 1948 in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und vom 1. Februar 1949 ab in dem sowjetischen Sektor von Berlin zurückgelegt worden sind, finden bei der Rentenberechnung die §§ 5 und 6 entsprechende Anwendung; soweit Tabellenwerte unterschreitende Jahresarbeitsentgelte festgestellt werden, werden diese Jahresarbeitsentgelte als Tabellenwerte der Rentenberechnung zugrunde gelegt.

Abschnitt III

Gewährung von Steigerungsbeträgen bei vollständigem oder teilweisem Verlust von Versicherungsunterlagen

§ 5

(1) Zur Feststellung der Steigerungsbeträge für die nach § 4 des Gesetzes anzurechnenden Versicherungszeiten, bei denen der zu berücksichtigende Entgelt oder die Höhe des Beitrags nicht nachgewiesen wird, ist für die Anrechnung der durch Arbeitsbescheinigungen oder sonstige als zuverlässig zu erachtende Unterlagen glaubhaft gemachten Versicherungszeiten dieser Art der jährliche Arbeitsentgelt

a) für die in der Rentenversicherung der Arbeiter (Invalidenversicherung) zurückgelegten Versicherungszeiten nach der Tabelle in Anlage 2,

b) für die in der Rentenversicherung der Angestellten (Angestelltenversicherung) zurückgelegten Versicherungszeiten nach der Tabelle in Anlage 3 und

c) für die in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten nach den Tabellen in den Anlagen 4 und 5

zugrunde zu legen, und zwar für jedes Kalenderjahr, für welches ganz oder teilweise Beitrags- oder Ersatzzeiten glaubhaft gemacht worden sind. § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Lehrlingszeiten bleiben unberücksichtigt. Für die Jahre 1922 und 1923 werden für Versicherungszeiten, die in einer deutschen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, keine Steigerungsbeträge gewährt. Sind Versicherungszeiten nur für einen Teil eines Kalenderjahres nachgewiesen, so finden die Tabellen nur für den Zeitraum des Kalenderjahres anteilmäßig Anwendung, für den die Versicherungszeiten nicht nachgewiesen sind. Das erste und letzte Kalenderjahr der Versicherung wird bei Anwendung der Tabellen voll berücksichtigt.

(3) Wenn Ersatzzeiten im Sinne des Sozialversicherungsrechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht ein volles Kalenderjahr gedauert haben, werden die in den Tabellen aufgeführten Arbeitsentgelte jeweils voll für ein Kalenderjahr berücksichtigt. Sind Ersatzzeiten nach den Sozialversicherungsvorschriften im Geltungsbereich des Gesetzes rentensteigernd zu berücksichtigen, so werden die Tabellen auch dann angewendet, wenn die Ersatzzeiten sich auf ein volles Kalenderjahr erstrecken. Die Tabellen in den Anlagen 2 bis 5 finden keine Anwendung auf Militärdienstzeiten vor dem ersten Weltkrieg, auf die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht und der Reichsarbeitsdienstpflicht, die Tabellen 2 und 4 auch nicht auf die Kriegsdienstzeiten des ersten Weltkrieges. §§ 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 1. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1142) und § 47 des Reichsknappschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(4) Beim Wechsel der Arbeits- oder Berufsgruppe des Versicherten hat die entsprechende neue Tabellengruppe für die Rentenberechnung Anwendung zu finden. Dies gilt auch, wenn der Wechsel innerhalb eines Kalenderjahres eintritt.

§ 6

(1) Soweit bei freiwillig Versicherten oder versicherungspflichtigen Selbständigen Beiträge nicht nachgewiesen sind, wird für die nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Beitragszeiten

a) in der Invalidenversicherung
   vor dem 1. Juni 1949
   ein Steigerungsbetrag von 14 Deutschen Pfennig für jeden Wochenbeitrag,
   ab 1. Juni 1949
   ein Steigerungsbetrag von 12 Deutschen Pfennig für jeden Wochenbeitrag,

b) in der Angestelltenversicherung
   vor dem 1. Juni 1949
   ein Steigerungsbetrag von 50 Deutschen Pfennig für jeden Monatsbeitrag,
   ab 1. Juni 1949
   ein Steigerungsbetrag von 30 Deutschen Pfennig für jeden Monatsbeitrag,

c) in der knappschaftlichen Rentenversicherung
   aa) bei Arbeiterversicherten
      vor dem 1. Januar 1939
      der Steigerungsbetrag auf Grund eines monatlichen Einkommens von 125 Deutschen Mark,
      ab 1. Januar 1939
      der Steigerungsbetrag auf Grund eines monatlichen Einkommens von 112,50 Deutschen Mark,
   bb) bei Bergbauangestellten
      der Steigerungsbetrag auf Grund eines monatlichen Einkommens von 150 Deutschen Mark

angerechnet.

(2) Bei der Umrechnung von Beitragsmonaten in Beitragswochen gelten je drei Beitragsmonate als dreizehn Beitragswochen. Von dem verbleibenden Rest gilt ein Beitragsmonat als vier Beitragswochen.

Abschnitt IV

Gewährung von Steigerungsbeträgen für Umsiedler

§ 7

(1) Für die Anrechnung von Versicherungszeiten, die von Umsiedlern im Sinne des § 1 der Verordnung über die Eingliederung von Umsiedlern in die Reichsversicherung vom 19. Juni 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 375) vor der Umsiedlung in einer gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt worden sind, finden §§ 1 bis 6 und, soweit diese Versicherungszeiten nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden können, findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Soweit Umsiedler Versicherungszeiten in einer gesetzlichen Rentenversicherung vor der Umsiedlung nicht zurückgelegt haben, ist der Errechnung der Steigerungsbeträge für die vor der Umsiedlung zurückgelegten Beschäftigungszeiten (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Umsiedlerverordnung) der Arbeitsentgelt nach der Tabelle in Anlage 6 zugrunde zu legen. Hierbei ist, soweit Versicherungszeiten im Sinne des Absatz 1 nicht vorliegen, eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von Vollendung des 16. Lebensjahres des Umsiedlers bis zur Umsiedlung anzunehmen; das erste und letzte Kalenderjahr der Beschäftigungszeit werden bei Anwendung der Tabelle voll berücksichtigt. Für die Bemessung der Steigerungsbeträge ist ein Steigerungssatz von 1,2 vom Hundert anzuwenden.

Abschnitt V

Zusatzleistungen nach der tschecho-slowakischen statutarischen Mehr- und Zusatzversicherung bei den Ersatzinstituten der Pensionsversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten und bei den Versicherungsträgern der Angestellten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen

§ 8

(1) Die Höhe der Zusatzleistungen aus den in § 46 Nr. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 957) genannten Versicherungen richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsversicherungsamtes vom 5. Februar 1943 (Reichsarbeitsblatt II S. 66). Solange und soweit die Höhe der Zusatzleistungen hiernach nicht bestimmt werden kann, gilt folgendes:

a) Sofern ein Rentenbescheid des tschecho-slowakischen Versicherungsträgers vorliegt, ist die Höhe der Zusatzleistungen nach § 48 der Verordnung vom 27. Juni 1940 zu bestimmen. Hierbei bleiben die im Rentenbescheid ausgewiesenen Rententeile, die nicht auf Beitragsleistung beruhen, unberücksichtigt.

b) In Fällen, in denen ein Rentenbescheid nicht vorliegt, jedoch die Pensionsbemessungsgrundlage und die Versicherungszeiten klassenmäßig nachgewiesen werden, wird die Höhe der Zusatzleistung auf Grund dieser Unterlagen bestimmt:

aa) Hierbei werden Versicherungszeiten von 60 Monaten mit 30 vom Hundert der in tschecho-slowakischer Währung ausgewiesenen Pensionsbemessungsgrundlage, vom 61. bis 120. Beitragsmonat je Monat mit einem Sechstel vom Hundert der Bemessungsgrundlage und jeder weitere Beitragsmonat mit einem Fünftel vom Hundert, jedoch insgesamt nicht über 100 vom Hundert der Bemessungsgrundlage rentensteigernd berücksichtigt;

bb) aus dem hierdurch bestimmten jährlichen statutarischen Rentenbetrag wird die zu gewährende Zusatzleistung errechnet durch Verminderung dieses Betrages um den jährlichen Grundbetrag der tschecho-slowakischen Pensionsversicherung von 3600 Kcs sowie um den gesamten Steigerungsbetrag, der sich aus der gesetzlichen Versicherung gemäß den Bestimmungen des tschecho-slowakischen Pensionsversicherungsgesetzes ergibt. Dabei werden die Gehaltsklasse 12 mit einem Steigerungsbetrag von 55 Kcs, die Gehaltsklasse 13 mit einem Steigerungsbetrag von 60 Kcs und die Gehaltsklasse 14 mit einem Steigerungsbetrag von 65 Kcs berücksichtigt;

cc) die Zusatzleistung zur Witwenrente beträgt 50 vom Hundert, zur Waisenrente 25 vom Hundert der nach bb berechneten Zusatzleistungen des Versicherten.

(2) Soweit und solange die Höhe der Zusatzleistungen wegen fehlender Unterlagen nach Absatz 1 nicht bestimmt werden kann, wird zu der Leistung nach § 43 der Verordnung vom 27. Juni 1940 ein pauschaler Zuschlag gewährt. Dieser beträgt

a) für Berechtigte, die einem der in Anlage 7 unter A aufgeführten Ersatzinstitut angehört haben, bei einer Versicherungszeit

aa) bis zu 5 Jahren 12 vom Hundert,

bb) bis zu 10 Jahren 16 vom Hundert,

cc) über 10 Jahre 20 vom Hundert,

b) für Berechtigte, die einem der in Anlage 7 unter B aufgeführten Ersatzinstitut angehört haben, bei einer Versicherungszeit

aa) bis zu 5 Jahren 30 vom Hundert,

bb) bis zu 10 Jahren 40 vom Hundert,

cc) über 10 Jahre 50 vom Hundert.

Läßt sich die Grundleistung nach § 43 der Verordnung vom 27. Juni 1940 nicht bestimmen, so ist sie nach den Tabellen in Anlage 3 und 5 festzusetzen.

(3) Für die Währungsumstellung bei der Bestimmung der Höhe der Zusatzleistungen gilt das für die sudetendeutschen Gebiete festgelegte Währungsverhältnis.

§ 9

In Fällen, in denen die Versicherung bei einem der in § 46 Nr. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1940 genannten Versicherungsträger wegen Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder wegen Auflösung des Versicherungsträgers vor dem 30. April 1945 nicht weitergeführt wurde, gilt für die Feststellung der Höhe der Zusatzleistung der in dem jeweiligen Zeitpunkt erworbene Anspruch aus der statutarischen Mehrversicherung.

Abschnitt VI

Schlußvorschriften

§ 10

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 18 des Fremdrenten- und Auslandsrentengesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1952 in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1954.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Anlage 1

Tabelle für die Umrechnung der Beiträge, Arbeitsentgelte und Einkommen

Land	Währungseinheit = WE	100 WE gelten als .... Deutsche Mark (DM)
Albanien	albfr = albanischer Franc ab 11. 7. 47 Lek	1925 bis Mai 1945; 81,00 Mai 1948 bis Sept. 1949; 6,70 Okt. 1949 bis 1953 8,40
Belgien	bfr = belgischer Franc	1900 bis 1914; 81,00 1920 bis 1921; 31,00 1922; 32,00 1923; 22,00 1924 bis 1926; 17,80 1927 bis 1934; 11,70 1935 bis 1939; 8,40 1940 bis Mai 1945 8,00 Juni 1945 bis Sept. 1949; 7,60 Okt. 1949 bis 1953 8,40
Bulgarien	Lw = Lewa	1894 bis 1918; 81,00 1919 bis 1920; 6,80 1921; 4,30 1922; 2,90 1923; 3,70 1924 bis Mai 1945; 3,05 Juni 1945 bis Sept. 1949; 1,20 Okt. 1949 bis Juni 1952; 1,50 Juli 1952 bis 1953 61,80
Deutschland		1 Mark = 1 DM (West) 1 Reichsmark = 1 DM (West)
Deutschland Saarland	ffr = franz. Franc	Mai 1948 bis Sept. 1949; 1,55 Okt. 1949 bis 1953 1,20
Estland	bis 1927 Estl. Mark ab 1928 Estn. Krone	1921 bis 1927; 1,10 1928 bis 1932; 112,50 1933; 91,50 1934 bis Nov. 1940 67,30
Finnland	Fmk = Finnmark	1877 bis 1918; 81,00 1919 bis 1920; 16,40 1921 bis 1922; 9,10 1923; 11,30 1924 bis 1931; 10,60 1932 bis Mai 1945; 5,40 Juni 1945 bis Juni 1949; 2,50 Juli 1949 bis Sept. 1949; 2,10 Okt. 1949 bis 1953; 1,85
Griechenland	Dr = Drachmen	1872 bis 1918; 81,00 1919 bis 1920; 46,90 1921; 24,50 1922; 13,90 1923 bis 1924; 7,20 1925 bis 1931; 5,60 1932 bis 1941; 2,40 1942 bis Mai 1945; 1,70 Juni 1945 bis Sept. 1949; 0,033 Okt. 1949 bis März 1953 0,028
Japan	Y = Yen	1897 bis 1918; 209,30 1919 bis 1920; 211,60 1921 bis 1923; 203,00 1924 bis 1931; 193,10 1932 bis 1933; 102,00 1934 bis 1939; 71,00 1940 bis Mai 1945; 59,00 Juni 1945 bis Sept. 1949; 93,00 Okt. 1949 bis 1953; 116,70

Land	Währungseinheit = WE	100 WE gelten als .... Deutsche Mark (DM)
Jugoslawien	Din = Dinára	bis 1918; 81,00 — 1919 bis 1920; 15,90 — 1921; 10,00 — 1922 bis 1923; 5,00 1924 bis 1932; 7,40 — 1933 bis 1940; 5,60 — 1941 bis Mai 1945; Kroatien: 100 Kuna = 5,00 RM, Serbien: 100 Serb. Din = 5,00 RM Juni 1948 bis Sept. 1949; 6,70 — Okt. 1949 bis 1951; 8,40 — 1952 bis 1953 1,40
Lettland	ab 1922 Lats	August 1922 bis 1923; 81,00 — 1924 bis 1932; 80,90 — 1933 bis 1936; 77,40 1937 bis Nov. 1940 48,90
Litauen	Litas	1923; 41,10 — 1924 bis 1940 42,00
Luxemburg	bis 1913 bfr = belg. Franc ab 1914 Lfr = Luxemb. Franc	bis 1918; 81,00 — 1919 bis 1922 31,30 — 1923 bis 1926; 21,70 — 1927 bis März 1935; 11,70 April 1935 bis März 1941; 10,50 — April 1941 bis Sept. 1944; RM alleiniges Zahlungsmittel Okt. 1944 bis Sept. 1949; 7,60 — Okt. 1949 bis 1953 8,40
Norwegen	nkr = norw. Krone	1875 bis 1915; 112,50 — 1916 bis 1918; 176,60 — 1919 bis 1923; 67,70 — 1924 bis 1926; 75,80 1927 bis 1931; 110,20 — 1932 bis 1933; 73,20 — 1934 bis 1939; 61,30 — 1940 bis Mai 1945; 56,80 Juni 1945 bis Sept. 1949; 67,20 — Okt. 1949 bis 1953 58,80
Polen	bis 1916 russ. Rubel, 1917 bis 1923 poln. Mark, ab 1924 Zloty	1899 bis 1914; 216,00 — 1915 bis 1916; 184,00 — 1917 bis 1918; 100,00 — 1919 bis 1920; 2,30 1921; 0,33 — 1922; 0,079 — 1923; 0,0057 — 1924 bis 1925; 77,10 — 1926 bis Mai 1945; 47,00 Juni 1945 bis Sept. 1949; 0,83 — Okt. 1949 bis Okt. 1950 1,05 Nov. 1950 bis 1953 105,00
Portugal	Esc = Escudo	1911 bis 1918; 4,50 — 1919 bis 1920; 78,10 — 1921; 40,40 — 1922; 27,70 — 1923; 17,90 — 1924; 13,80 1925 bis 1927; 21,00 — 1928 bis 1931; 18,50 — 1932 bis 1933; 13,20 — 1934 bis Mai 1945; 11,00 Juni 1945 bis Sept. 1949; 13,30 — Okt. 1949 bis 1953 14,60

Land	Währungseinheit = WE	100 WE gelten als .... Deutsche Mark (DM)
Rumänien	Lei	1890 bis 1918: 81,00; 1919 bis 1920: 8,30; 1921: 5,20; 1922: 3,00; 1923 bis 1926: 2,00 1927 bis 1938: 2,50; 1939 bis 1940: 2,00; 1941 bis Mai 1945: 1,70; Juni 1945 bis Sept. 1949: 2,20 Okt. 1949 bis 1951: 2,80; 1952 bis 1953: 37,50
Schweden	Kr = Kronen	1873 bis 1918: 112,50; 1919 bis 1921: 90,00; 1922 bis 1923: 110,00; 1924 bis 1931: 112,50 1932 bis 1933: 71,50; 1934 bis 1938: 63,60; 1939 bis Mai 1945: 59,50 Juni 1945 bis Sept. 1949: 92,70; Okt. 1949 bis 1953: 81,20
Spanien	pta = Peseta	1872 bis 1899: 81,00; 1900 bis 1905: 60,90; 1906 bis 1914: 75,20; 1919 bis 1923: 62,70 1924 bis 1931: 111,70; 1932 bis 1933: 75,20; 1934 bis 1938: 63,60; 1939 bis Mai 1945: 59,50 Juni 1945 bis Sept. 1949: 30,10; Okt. 1949 bis Febr. 1950: 37,90 März 1950 bis 1953: 10,60
Tschechoslowakei	Kcs = Tschechenkronen	1920: 6,70; 1921: 5,30; 1922: 10,20; 1923 bis 1933: 12,45; 1934 bis 1936: 10,20 1937 bis Mai 1945: 8,60; Juni 1945 bis Sept. 1949: 6,70; Okt. 1949 bis Mai 1953: 8,40
Ungarn	bis 1925 Kronen bis 1944 Pengö ab 1. 8. 46 Forint	1900 bis 1914: 85,00; 1915 bis 1918: 65,10; 1919 bis 1920: 1,70; 1921: 1,10; 1922: 0,38 1923: 0,07; 1924 bis 1936: 73,40; 1937 bis 1939: 61,40; 1940 bis Mai 1945: 60,90 Mai 1948 bis Sept. 1949: 28,40; Okt. 1949 bis 1953: 35,80

Anlage 2

Tabelle für die Errechnung der Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung

Kalenderjahre der Beitragsentrichtung	Jahresarbeitsentgelt in Deutscher Mark — Männliche Versicherte: Gelernte Facharbeiter in Industrie und Handwerk	Männliche Versicherte: Arbeiter in Land- und Forstwirtschaft	Männliche Versicherte: Sonstige Arbeiter (allg. Durchschnitt)	Weibliche Versicherte: Gelernte Facharbeiterin in Industrie und Handwerk	Weibliche Versicherte: Arbeiterin in Land- und Forstwirtschaft	Weibliche Versicherte: Hausgehilfin	Weibliche Versicherte: Sonstige Arbeiterin (allg. Durchschnitt)
	1*)	2	3	4*)	5	6	7
bis 1900	1000	540	770	600	240	240	420
1901 bis 1910	1110	540	770	600	420	240	490
1911 bis 1920	1230	750	1020	800	460	460	650
1921 bis 1930	1460	770	1230	960	510	490	780
1931 bis 1940	1830	790	1280	1000	550	420	760
1941 bis 1945	2150	1000	1690	1320	600	420	960
1946 bis 1948	2370	1100	1860	1450	660	470	1060
1949 bis 1950	2690	1250	2120	1650	750	530	1200
1951 bis 1952	3230	1500	2540	1980	900	630	1440
ab 1953	3760	1750	2960	2310	1050	740	1680

Soweit eine invalidenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt worden ist, gehören u. a. zu den gelernten Facharbeitern in Industrie und Handwerk (Gruppe 1 oder 4) die Versicherten folgender Berufe:

Anstreicher
Bäcker
Bildhauer
Brauer
Buchbinder
Buchdrucker
Dachdecker
Dekorateur
Drechsler
Elektriker
Feilenhauer
Fliesenleger
Former
Fräser
Gerber
Gießer
Glaser
Graveur
Installateur
Klempner
Koch
Konditor
Kürschner
Laborant
Lackierer
Maler
Maschinist
Maurer
Mechaniker
Metalldreher
Metzger
Müller
Ofensetzer
Optiker
Parkettleger
Pflasterer
Porzellanmaler
Putzmacherin
Rohrleger
Sattler
Schleifer
Schlosser
Schmied
Schneider(in)
Schornsteinfeger
Schreiner
Schriftsetzer
Schweißer
Steinmetz
Stukkateur
Uhrmacher

*) Die Arbeitsentgelte dieser Gruppe finden auch Anwendung auf Angestellte, die vor dem 1. Januar 1913 invalidenversicherungspflichtig tätig oder in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dezember 1922 in der Invaliden- und Angestelltenversicherung doppelt versichert waren, und zwar in diesem Fall neben den aus der Tabelle in Anlage 3 zu errechnenden Steigerungsbeträgen.

Anlage 3

Tabelle für die Errechnung der Steigerungsbeträge in der Angestelltenversicherung

Kalenderjahre der Beitragsentrichtung	Lebensalter in Jahren	Jahresarbeitsentgelt in Deutscher Mark			
		Angestellte mit einfacher oder schematischer Tätigkeit, für die eine besondere Berufsausbildung nicht erforderlich ist (Hilfskräfte)	Angestellte mit einer Tätigkeit, die Fachkenntnisse voraussetzt, wie sie in der Regel durch mehrjährige einschlägige Tätigkeit oder durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden	Angestellte mit besonderen Fachkenntnissen, Erfahrungen und Fähigkeiten, die die ihnen übertragenen Aufgaben selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen erledigen (Sachbearbeiter)	Angestellte mit schwieriger und selbständiger Tätigkeit, die umfangreiche Kenntnisse und mehrjährige praktische Erfahrungen, ferner gutes theoretisches Wissen erfordert
		1	2	3	4
bis 1915	bis 35 36 bis 45 ab 46	1120 1240 1340	1370 1510 1650	1790 1960 2130	2410 2660 2910
1916 bis 1925	bis 35 36 bis 45 ab 46	1260 1380 1500	1530 1700 1850	2010 2210 2400	2720 2990 3270
1926 bis 1935	bis 35 36 bis 45 ab 46	1680 1840 2000	2050 2260 2470	2680 2940 3200	3620 3990 4360
1936 bis 1945	bis 35 36 bis 45 ab 46	1580 1730 1890	1940 2100 2310	2520 2780 2990	3050 3360 3680
1946 bis 1948	bis 35 36 bis 45 ab 46	1740 1900 2080	2130 2310 2540	2770 3060 3290	3360 3700 4050
1949 bis 1950	bis 35 36 bis 45 ab 46	1900 2080 2270	2330 2520 2770	3020 3340 3590	3660 4030 4420
1951 bis 1952	bis 35 36 bis 45 ab 46	2050 2250 2460	2520 2730 3000	3280 3610 3890	3970 4370 4780
ab 1953	bis 35 36 bis 45 ab 46	2210 2420 2650	2720 2940 3230	3530 3890 4190	4270 4700 5150

Soweit eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist, gehören

Zu Gruppe 1:

Lohnrechner, einfache Stenotypistinnen, Hilfszeichner und Pauser.

Zu Gruppe 2:

Lohnabrechner, Expedienten, Lageristen, Zeichner, technische Besteller, Hofmeister, Lagermeister.

Zu Gruppe 3:

Sachkontenführer, fremdsprachliche Stenotypistinnen, Buchhalter, Rechnungsprüfer, Werkstattechniker, technische Revisoren, Werkmeister.

Zu Gruppe 4:

Fremdsprachliche Korrespondenten (mehrsprachig), Gruppenführer, erste Einkäufer, Konstrukteure und Werkstattingenieure.

Anlage 4

Tabelle für die Errechnung der Steigerungsbeträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Arbeiter)

Kalenderjahre der Beitragsentrichtung	Jahresarbeitsentgelt in Deutscher Mark			
	Vollhauer	Lehrhauer und Gedingeschlepper	Schichtlöhner unter Tage	Schichtlöhner über Tage
	1	2	3	4
bis 1926	1313	1313	1313	1313
von 1927 bis 1930	2100	1943	1638	1512
von 1931 bis 1938	1838	1700	1434	1323
von 1939 bis 1942	1706	1578	1330	1228
von 1943 bis 1946	1838	1700	1434	1323
von 1947 bis 1950	2468	2283	1925	1777
von 1951 an	3486	3225	2719	2510

Anlage 5

Tabelle für die Errechnung der Steigerungsbeträge in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Angestellte)

Kalenderjahre der Beitragsentrichtung	Jahresarbeitsentgelt in Deutscher Mark		
	Technische Angestellte im Grubenbetrieb	Technische Angestellte im Tagesbetrieb	Kaufmännische Angestellte
	1	2	3
bis 1926	1641	1352	1285
von 1927 bis 1930	2625	2163	2055
von 1931 bis 1938	2297	1893	1799
von 1939 bis 1942	2132	1757	1669
von 1943 bis 1946	2297	1893	1799
von 1947 bis 1950	3085	2542	2416
von 1951 an	4357	3590	3412

Anlage 6

Tabelle für die Errechnung der Steigerungsbeträge für Umsiedler (§ 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung)

Kalenderjahre der Beschäftigungszeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Umsiedlerverordnung)	Jahresentgelt in Deutscher Mark zur Errechnung der Steigerungsbeträge für die vor der Umsiedlung zurückgelegten Beschäftigungszeiten (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 der Umsiedlerverordnung)
Bis 1900	770
1901 bis 1910	770
1911 bis 1920	1020
1921 bis 1930	1230
1931 bis 1940	1280
1941 bis 1946	1690

Anlage 7

Ersatzinstitute in der Tschechoslowakei

A

1. Pensionsinstitut der tschecho-slowakischen Vorschußkassen in Prag;
2. Pensionsinstitut für die Beamten und Bediensteten der Domänen des Prager Erzbistums in Prag;
3. Colloredo-Mansfeld'sches Pensionsinstitut in Zbiroh;
4. Pensionsinstitut der Waldstein-Wartenberg'schen Beamten in Hirschberg;
5. Pensionsinstitut der Vereinigten Karborundum- und Elektritwerke AG. in Neu-Benatek;
6. Pensionsinstitut für die Angestellten der Mensdorff Pouillyschen Herrschaften Boskowitz und Preitenstein in Boskowitz in Mähren;
7. Pensionsverein der deutschen Sparkassen in Prag;
8. Pensionsinstitut der Fa. Chr. Geipel & Söhne in Asch;
9. Pensionsinstitut der Privatbahnen in Brünn;
10. Pensionsfonds der elektrischen Bahnen der Hauptstadt Prag;
11. Pensionsinstitut der Stauding-Stramberger Lokalbahnen in Stauding;
12. Pensionskasse der Gablonzer elektrischen Bahnen, Gablonz a. Neiße;
13. Pensionsinstitut der Neutitscheiner Lokalbahnen, Neutitschein;
14. Pensionsanstalt der Aktiengesellschaft für Fezfabrikation in Strakonitz.

B

1. Pensionsinstitut der tschecho-slowakischen Zuckerindustrie in Prag;
2. Pensionsinstitut der Maschinenfabrik-Aktiengesellschaft vorm. Breitfeld, Danek & Co., in Karolinental (Prag);
3. Pensionsinstitut der Aktiengesellschaft Böhmisch-Mährische Kolben-Danek in Prag;
4. Pensionsinstitut der Firmen F. Ringhoffer und Ringhoffer-Werke AG. in Prag-Smichov;
5. Pensionsinstitut für die Beamten der AG. vorm. Skoda-Werke in Prag;
6. Pensionsinstitut der Prager Eisenindustriegesellschaft und der Königshofer Zementfabrik AG. in Prag;
7. Pensionsinstitut der Poldihütte in Prag;
8. Pensionsinstitut der Beamten und Angestellten der Domäne Rossitz-Eichhorn in Rossitz bei Brünn;
9. Pensionsinstitut der Berg- und Hüttengesellschaft in Prag;
10. Pensionsinstitute I und II der Wittkowitzer Steinkohlengruben in Mährisch-Ostrau;*)
11. Pensionsinstitute I und II der Beamten und Bediensteten der Wittkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft in Wittkowitz;*)
12. Johann Wilczek'sches Pensionsinstitut in Schles.-Ostrau;
13. Pensionsinstitut für die Beamten und Diener der Böhmischen Union-Bank in Prag;
14. Pensionsinstitut der Mährischen Escomptebank in Brünn;
15. Pensionsinstitut der Ersten Mährischen Sparkasse in Brünn und deren Pfandbriefstellen;
16. Pensionsinstitut der Mährisch-Schlesischen wechselseitigen Versicherungsanstalt in Brünn;
17. Pensionsinstitut der Beamten und Bediensteten der Fa. Julius Rütgers, chem. Fabrik für Teerprodukte, Mährisch-Ostrau;
18. Pensionsinstitut der Ferdinand-Nordbahn in Mährisch-Ostrau;
19. Pensionsfonds der Larisch-Mönnich'schen Beamten und Bediensteten in Karwin;
20. Pensionsinstitut des Vereins für chemische und metallurgische Produktion in Aussig (Elbe) und in Prag;
21. Pensionsinstitut für die Angestellten der Direktion Prag der Gesellschaft Riunione Adriatica di sicurta Triest;
22. Pensionsinstitut der Tatra-Werke AG. für den Bau von Automobilen und Eisenbahnwaggons, Prag-Smichov-früher Nesseldorfer Waggonbaufabriksgesellschaft in Smichov;
23. Pensionsinstitut für die Angestellten der Sozialversicherungsanstalten in der Tschechoslowakischen Republik in Prag.

*) später vereinigt in: Pensionsinstitut der Wittkowitzer Bergbau- und Eisenhüttengewerkschaft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II
Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt" Köln 399.
Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühren